

15. Oktober 2025

### **Einladung zur Generalversammlung 2025**

Die Uslarer Badeland eG lädt die Mitglieder der Bürgergenossenschaft zur Generalversammlung am

**Montag, 17. November 2025, um 19.00 Uhr,**

in das „Kleine Café“, Lange Straße 49, 37170 Uslar, ein.

#### Vorschlag zur Tagesordnung

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht des Aufsichtsrates
4. Beschlussfassung über den Prüfungsbericht des Genossenschaftsverbandes  
gem. § 59 Genossenschaftsgesetz
5. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024
6. Beschlussfassung über die Gewinnverwendung/Verlustabdeckung 2024
7. Entlastung des Aufsichtsrates
8. Entlastung des Vorstandes
9. Änderung der Satzung der Uslarer Badeland eG entsprechend des Vorschlags in der  
Anlage dieser Einladung
10. Wahl des Vorstandes
11. Wahl des Aufsichtsrates
12. Verschiedenes

Der Jahresabschluss 2024 und der Prüfungsbericht des Genossenschaftsverbandes stehen vorab im Internet unter der Adresse [www.uslarer-badeland.de](http://www.uslarer-badeland.de) zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Für den Vorstand der Uslarer Badeland eG

gez.  
Volker Fuchs  
Vorsitzender

gez.  
Peter Ellies  
stv. Vorsitzender

Uslarer Badeland · Zur Schwarzen Erde · 37170 Uslar · Telefon (05571) 9193500

**Uslarer Badeland eG · USt.-IdNr.:** DE 285083463

Mitglied im Genossenschaftsverband · Genossenschaftsregister AG Göttingen Nr. 200011

**Vorstand:** Volker Fuchs (Vorsitzender) · Peter Ellies · Christina Johanning · Andreas Bleul

**Aufsichtsrat:** Martin Adolph (Vorsitzender) · Torsten Bauer · Dirk Landskron · Jens Liedtke · Justus Pahlow

**Bankverbindungen:** Volksbank Solling eG · IBAN DE71 262 616 93 0002 3230 00 · BIC  
Kreis-Sparkasse Northeim IBAN DE76 262 500 01 0172 0825 39 · BIC

## § 18 Zusammensetzung und Dienstverhältnis - geltende Fassung -

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf, nicht hauptamtlich tätigen, Mitgliedern. Diese sollen selbständige, aktiv tätige Mitglieder sein.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt.
- (3) Die Amtsdauer der nicht hauptamtlichen Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Generalversammlung kann jederzeit ein Vorstandsmitglied seines Amtes entheben.
- (5) Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstands vorläufig bis zur Entscheidung der ohne Verzug zu berufenden Generalversammlung von ihren Geschäften zu entheben und wegen einstweiliger Fortführung derselben das Erforderliche zu veranlassen.
- (6) Scheiden aus dem Vorstand Mitglieder aus, so dürfen sie nicht vor erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.
- (7) Die Vorstandsmitglieder dürfen ihr Amt vor Ablauf der Amtsdauer nur nach rechtzeitiger Ankündigung und nicht zur Unzeit niederlegen, so dass ein Vertreter bestellt werden kann; es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die Amtsniederlegung gegeben ist.

## § 18 Zusammensetzung und Dienstverhältnis - **neue Fassung** -

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens **zehn**, nicht hauptamtlich tätigen, Mitgliedern. Diese sollen selbständige, aktiv tätige Mitglieder sein.
- (2) *keine Änderung*
- (3) *keine Änderung*
- (4) *keine Änderung*
- (5) *keine Änderung*
- (6) *keine Änderung*
- (7) *keine Änderung*